



Eingegangen
13. Okt. 2020
Gemeinde Friesenried

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren
Am Grünen Zentrum 1, 87600 Kaufbeuren

Gemeinde Friesenried
Hauptstr. 40
87654 Friesenried

Name
Bereich Forsten: Simon Östreicher
Bereich Landwirtschaft: Gabriele Maurus
Telefon
Simon Östreicher: 08341 9002-2020
Gabriele Maurus: 08341 9002-1237
Telefax
08341 9002-1050
E-Mail
poststelle@aelf-kf.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Büro Sieber, 30.09.2020

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
F2/L2.2-4612-9-3

Kaufbeuren
12.10.2020

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 4 Baugesetzbuch)

1. Gemeinde **Friesenried, Hauptstr. 40, 87654 Friesenried, Herr Bürgermeister Huber**

<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan	
„Blöcktach – Hinter dem Weiler“	
<input type="checkbox"/> mit Umweltbericht dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 06.11.2020 (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG)	

2. Träger öffentlicher Belange

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten (AELF) Kaufbeuren**
Am Grünen Zentrum 1
87600 Kaufbeuren

Tel. 08341 9002-0

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten (AELF) Kaufbeuren**
- Bereich Forsten - Außenstelle Füssen -
Tiroler Str. 71
87629 Füssen

Tel. 08341 9002-0

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)

- 2.1 Keine Äußerung
- 2.2 Ziele der Raumordnung u. Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
- 2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des

	Sachstands
2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>Bereich Forsten:</u></p> <p>Von der Aufstellung des Bebauungsplans ist kein Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes direkt betroffen (Art. 2 BayWaldG).</p> <p>Die in den öffentlichen und privaten Grünflächen zu pflanzenden Bäume werden aber im Pollen- und Samenaustausch mit den benachbarten Wäldern stehen. Um sicherzustellen, dass nur standortgemäßes und an die Wuchsverhältnisse angepasstes Pflanzenmaterial verwendet wird, sollte das für den Wald geltende Forstvermehrungsgutgesetz analog angewandt werden. Wir bitten Sie deswegen, in den „Planungsrechtlichen Festsetzungen“ bei Ziffern 2.33 und 2.34 jeweils folgenden Satz zu ergänzen:</p> <p>„Bei der Pflanzenauswahl der Bäume ist das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) zu beachten.“</p> <p>Wir empfehlen zudem, die Berg-Ulme (<i>Ulmus glabra</i>) in der Pflanzliste bei Ziffer 2.34 zu streichen und durch die ebenfalls im Einzugsgebiet der Donau heimische Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>) zu ersetzen. Die Berg-Ulmen werden ab dem Alter 15 bis 30 Jahre regelmäßig von der Pilzerkrankung „Ulmensterben“ befallen und zum Absterben gebracht. Die Flatter-Ulme ist dagegen kaum vom Ulmensterben betroffen.</p> <p><u>Bereich Landwirtschaft:</u></p> <p>Auf Seite 33 (von 53 Seiten, Fassung vom 23.09.2020) heißt es: „Bei beiden Alternativen wurde sowohl ein Abstand zum Fahrsilo von 45 m zur jeweiligen Baugrenze berücksichtigt (...)“</p> <p>Wir bitten um Beachtung der auf Seite 37 genannten Abstandsempfehlung des Bayerischen Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“. Diese beträgt 50 m.</p> <p>Weitere Einwendungen werden nicht erhoben.</p>
2.6	<p>Beteiligung bei Einzelgenehmigungsverfahren nach BayBO Art. 69</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

<p>Füssen, 06.10.2020 _____ Ort, Datum</p>	<p>gez. _____ Simon Östreicher, Forstdirektor</p>
<p>Kaufbeuren, 12.10.2020 _____ Ort, Datum</p>	<p>gez. _____ Gabriele Maurus, Landwirtschaftsoberrätin</p>